

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 21.02.2003

Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 2002	3
Änderung des Gewerbesteuergesetzes 2002	5
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 2002	6
Änderung des Grundsteuergesetzes	6a
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	7
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999	8
Änderung der Umsatzsteuer-zuständigkeitsverordnung	9
Änderung der Abgabenordnung	10
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	11
Änderung des Außensteuergesetzes	12
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	13
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	14
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	15
Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes	16
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	17
Inkrafttreten	18

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einkommensteuergesetz (EStG)“.
- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Nach der Angabe „§ 23 Private Veräußerungsgeschäfte“ wird die Angabe „§ 23a Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen“ eingefügt.
 - Nach der Angabe „§ 24a Altersentlastungsbetrag“

wird die Angabe „§ 24b Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen“ eingefügt.

2a. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist der Betrag nach Anwendung der Sätze 2 bis 8 positiv, sind positive Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2 hinzuzurechnen. Ist dieser Betrag negativ, bilden die positiven Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2 die Summe der Einkünfte.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Die tarifliche Einkommensteuer“ durch die Wörter „Die tarifliche Einkommensteuer und die Steuer nach § 32a Abs. 7“ ersetzt.

3. § 3 Nr. 38 wird aufgehoben.

4. In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nicht gebildet werden.“

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 vom Hundert der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Zu diesen Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für Erweiterungen im Sinne des § 255 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.“

b) Nummer 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können für den Wertansatz von Nichteisenmetallen des Vorratsvermögens unterstellen, dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.“

c) In Nummer 4 Satz 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 4 und § 7a Abs. 8 gelten entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, wenn der Steuerpflichtige

a) im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Gebäude auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat, jährlich 4 vom Hundert,

b) im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2003 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Gebäude auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat, jährlich 3 vom Hundert,

2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die

a) nach dem 31. Dezember 1924 fertig gestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,

b) vor dem 1. Januar 1925 fertig gestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert, im Fall der Anschaffung auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2002 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts, jährlich 2 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a weniger als 25 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe b weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fäl-

len des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b weniger als 40 beziehungsweise 50 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird Buchstabe b durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

„b) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2003 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

– in den darauf folgenden 6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

– in den darauf folgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert;

c) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2002 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2002 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 32 Jahren jeweils 3 vom Hundert,

– in dem darauf folgenden Jahr 1 vom Hundert.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.“

8. In § 7b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

9. In § 7k Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

10. Dem § 9 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 1a gilt entsprechend.“

11. § 10d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In jedem folgenden Veranlagungszeitraum sind die negativen Einkünfte zunächst jeweils von der Summe der positiven Einkünfte, die nach der Anwendung des § 2 Abs. 3 verbleibt, bis zu einem Betrag von 100 000 Euro abzuziehen. Danach verbleibende negative Einkünfte sind von positiven Einkünften derselben Einkunftsart abzuziehen, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Betrags, der den anteilig auf die einzelne Einkunftsart entfallenden Teil des Betrags von 100 000 Euro übersteigt. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenverlagt werden, gilt § 2 Abs. 3 Sätze 6 und 7 sinngemäß.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gilt § 2 Abs. 3 Satz 4 und 5 sinngemäß.“

12. Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Verluste aus stillen Gesellschaften, Unterbeteiligungen oder sonstigen Innengesellschaften an Kapitalgesellschaften, bei denen der Gesellschafter oder Beteiligte als Mitunternehmer anzusehen ist, sind unter den Voraussetzungen des § 10d nur mit Gewinnen, die der Gesellschafter oder Beteiligte in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus der selben Unterbeteiligung oder Innengesellschaft bezieht, verrechenbar.“

13. In § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird in Satz 2 die Angabe „ist § 15a“ durch die Angabe „sind § 15 Abs. 4 Satz 6 und § 15a“ ersetzt.

14. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „50 vom Hundert“ durch die Angabe „75 vom Hundert“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht). Gebäude und Außenanlagen sind einzu beziehen; dies gilt entsprechend für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;“.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren. Ausgenommen sind Veräußerungsgeschäfte bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs.“

ccc) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Termingeschäfte, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „des Satzes 1 Nr. 1“ durch die Angabe „des Satzes 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt und werden in Nummer 1 die Wörter „innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anschaffung des Wirtschaftsguts“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung im Sinne des § 5 Depotgesetz anvertraut worden sind, sind die Anschaffungskosten nach Durchschnittswerten zu ermitteln.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Anschaffung im Sinne des Absatzes 1 vor dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] erfolgt, gelten als Gewinn 10 vom Hundert des Veräußerungspreises oder des Wertes im Sinne des Satzes 2; dies gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Wert im Sinne des Satzes 3 den Betrag von 90 vom Hundert des Veräußerungspreises überschreiten.“

cc) In dem bisherigen Satz 6 wird die Angabe „512 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

dd) Nach dem bisherigen Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Gewinne, die der Steuerpflichtige aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, können nicht mit negativen Einkünften nach § 2 Abs. 1 bis 6 sowie § 22 Nr. 1, 1a und 3 bis 5 ausgeglichen werden; von ihnen dürfen keine negativen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 bis 6 sowie § 22 Nr. 1, 1a und 3 bis 5 nach § 10d abgezogen werden.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Veräußerung gilt auch die Auflösung einer Kapitalgesellschaft oder die Herabsetzung und Zurückzahlung ihres Kapitals oder wenn Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden. In diesen Fällen ist als

Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören.“

16. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Mitteilungen an das
Bundesamt für Finanzen

(1) Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken im Sinne des Kreditwesengesetzes, die an Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 und an Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 beteiligt sind, haben dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Veräußerungsgeschäft abgeschlossen worden ist oder der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil zugeflossen ist, folgende Daten zu übermitteln:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und, soweit bekannt, Steuernummer oder Identifikationsmerkmal (§ 139a der Abgabenordnung) der natürlichen Personen, für die Veräußerungsgeschäfte oder Termingeschäfte ausgeführt worden sind;
2. bei Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1
 - a) die Art und Anzahl der Wirtschaftsgüter,
 - b) den Veräußerungspreis und
 - c) die Anschaffungskosten;
3. bei Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
 - a) die Art des Termingeschäfts und
 - b) den Differenzausgleich oder den durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil.

Kreditinstitute im Sinne des Satzes 1 sind auch die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts, Wertpapierhandelsunternehmens und einer ausländischen Wertpapierhandelsbank im Sinne der §§ 53 und 53b des Kreditwesengesetzes, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts, Wertpapierhandelsunternehmens und einer inländischen Wertpapierhandelsbank.

(2) § 45d Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gilt entspre-

chend.

(3) Im Falle der Übertragung von Wertpapieren auf Grund eines Depotwechsels hat das bisherige Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 dem anderen Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 die in Absatz 1 genannten Daten mitzuteilen.

(4) Das Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 hat Aufzeichnungen zu führen über Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ende des auf das Jahr der Veräußerung oder der Übertragung an ein anderes Unternehmen folgenden Jahres aufzubewahren. Die nach Satz 1 aufzubewahrenden schriftlichen Unterlagen können als Wiedergabe auf einem Bild- oder anderen dauerhaften Datenträger aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Wiedergabe während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleibt und innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden kann und
2. die lesbar gemachte Wiedergabe mit der schriftlichen Unterlage bildlich und inhaltlich übereinstimmt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 ist vor der Vernichtung der schriftlichen Unterlagen zu dokumentieren. Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.“

17. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Jahresbescheinigung über Kapitalerträge
und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen

Ein zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigtes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut hat für alle bei ihm geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die für die Besteuerung nach § 20 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 erforderlichen Angaben enthält.“

18. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen, soweit es sich nicht um Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2 handelt.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Einkommensteuer für sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2 beträgt 15 vom Hundert, soweit diese Einkünfte anteilig im zu versteuernden Einkommen enthalten sind. Dabei ist das zu versteuernde Einkommen nach dem Verhältnis dieser Einkünfte zur um den Verlustabzug nach § 10d geminderten Summe der Einkünfte aufzuteilen. Der danach auf die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2 entfallende Teil des zu versteuernden Einkommens wird um den Betrag vermindert, um den der zu

berücksichtigende Grundfreibetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 den auf andere Einkünfte entfallenden Teil des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

19. § 34c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind die ausländischen Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht nicht besteuert werden. Gehören ausländische Einkünfte der in § 34d Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art zum Gewinn eines inländischen Betriebes, sind bei ihrer Ermittlung Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen abzuziehen, die mit den diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Sätze 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen sind Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 nicht anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 gilt auch dann entsprechend, wenn die Einkünfte in dem ausländischen Staat nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit diesem Staat nicht besteuert werden können. Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt oder bezieht sich das Abkommen nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Absatz 3 ist anzuwenden, wenn der Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, Einkünfte besteuert, die nicht aus diesem Staat stammen, es sei denn, die Besteuerung hat ihre Ursache in einer Gestaltung, für die wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen, oder das Abkommen gestattet dem Staat die Besteuerung dieser Einkünfte.“

20. entfällt

21. In § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 45a Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 45a Abs. 2 oder 3 oder § 24b“ ersetzt.

22. § 37a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Unternehmen, das für die persönliche Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen

Geschäftsverkehr und in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren Steuerpflichtigen Sachprämien gewährt, kann auf Antrag die Einkommensteuer für die Sachprämien pauschal erheben. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer ist der gesamte Wert der Prämien, die den im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen. Der Pauschsteuersatz beträgt 15 vom Hundert.“

23. § 45d Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie § 18a des Auslandinvestment-Gesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. alle Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1,
2. Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Anschrift und, soweit bekannt, Steuernummer oder Identifikationsmerkmal (§ 139a der Abgabenordnung) der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne der Nummer 1 sowie Namen und Anschrift des zum Steuerabzug Verpflichteten im Sinne des § 44 Abs. 1,
3. zusätzlich bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber) sowie Anschrift des Auftraggebers,
 - b) die Zinsen und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - c) die Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
 - d) die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
 - e) die Hälfte der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen nach § 44b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
 - f) Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.“

24. § 50 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens; dies gilt nicht in den

Fällen des Absatzes 1 Satz 5 und der sonstigen Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 8.“

25. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2002 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2002 zufließen.“

a₁) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 2 Abs. 3 Sätze 9 und 10 und Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) sind anzuwenden, soweit für Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2 § 32a Abs. 7 gilt.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 3 Nr. 38 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals anzuwenden für das Kalenderjahr 2003.“

c) Die bisherigen Absätze 4a bis 4c werden die neuen Absätze 4b bis 4d.

d) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2003 endet.“

e) Nach Absatz 12b wird folgender Absatz 12c eingefügt:

„(12c) § 5 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2003 endet. § 5 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2002 endet. Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums, die nach § 5 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) gebildet worden sind, sind in den Schlussbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahres und der zwei folgenden Wirtschaftsjahre jeweils zu mindestens einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.“

f) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2003 anzuwenden, soweit die Veranlagungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch geändert werden können. § 6 Abs. 1 Nr. 2a in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 2003 endende Wirtschaftsjahr anzuwenden. In Höhe von vier Fünfteln des im Erstjahr nach der Aufhebung des § 6 Abs. 1 Nr. 2a in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) entstehenden Gewinns kann im Erstjahr eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den dem Erstjahr folgenden vier Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum).“

bb) In dem bisherigen Satz 8 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

cc) In dem bisherigen Satz 11 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 11“ und die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 12“ ersetzt.

dd) Nach dem bisherigen Satz 11 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 2003 beginnende Wirtschaftsjahr (Letztjahr) anzuwenden. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Wirtschaftsjahr (Erstjahr) anzuwenden.“

g) Dem Absatz 21 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

h) Absatz 21b wird aufgehoben.

h₁) Dem Absatz 23b wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anwendung des § 9 Abs. 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) gilt Absatz 16 Sätze 7 bis 9 entsprechend.“

i) Dem Absatz 25 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des*

vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Auf den am Schluss des Veranlagungszeitraums 1998 festgestellten verbleibenden Verlustabzug ist § 10d in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) mit der Maßgabe anzuwenden, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2003 beim Verlustvortrag negative Einkünfte bis zur Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte, mindestens aber bis zu einem Betrag von 100 000 Euro abzuziehen sind. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von 100 000 Euro der Betrag von 200 000 Euro.“

j) Absatz 39 wird wie folgt gefasst:

„(39) § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Termingeschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt. § 23 Abs. 1 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals bei Einlagen anzuwenden, die nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] vorgenommen werden. § 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) sind letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem vor dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses plus ein Tag*] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 3 Sätze 4, 6 und 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) sind erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 4 ist erstmals anzuwenden, wenn der Beschluss der Kapitalgesellschaft über die Auflösung, über die Herabsetzung des Kapitals oder über die Ausschüttung nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt oder, sofern kein Ausschüttungsbeschluss erfolgt ist, Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] zurückgezahlt werden.“

k) Nach Absatz 39 werden folgende Absätze 39a und

39b eingefügt:

„(39a) § 23a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals anzuwenden auf Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, und auf Termingeschäfte, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt.

(39b) § 24b ist erstmals anzuwenden

1. auf Kapitalerträge im Sinne des § 20, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen,
2. auf Einnahmen aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleich stehenden Rechtsakt beruht,
3. auf Einnahmen aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.“

l) Dem Absatz 41 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32a Abs. 7 ist

1. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht,
2. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt,
3. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 5, anzuwenden, bei denen die Einlage nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt, und
4. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 4, bei denen der Beschluss der Kapitalgesellschaft über die Auflösung, über die Herabsetzung des Kapitals oder über die Ausschüttung nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt oder, sofern kein Ausschüttungsbeschluss erfolgt ist, Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] zurückgezahlt werden.“

m) Nach Absatz 50c wird folgender Absatz 50d eingefügt:

- „(50d) § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“
- n) Der bisherige Absatz 50d wird der neue Absatz 50e.
- o) Nach dem neuen Absatz 50e wird folgender Absatz 51 eingefügt:
- „(51) § 37a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Prämien anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 gewährt werden.“
- p) Nach Absatz 55 wird folgender Absatz 55a eingefügt:
- „(55a) § 45d Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die den Gläubigern nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.“
- q) Dem Absatz 58 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 50 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist
1. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht,
 2. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 5, anzuwenden, bei denen die Einlage nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt, und
 3. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 4, bei denen der Beschluss der Kapitalgesellschaft über die Auflösung, über die Herabsetzung des Kapitals oder über die Ausschüttung nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt oder, sofern kein Ausschüttungsbeschluss erfolgt ist, Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] zurückgezahlt werden.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000

(BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu den §§ 82b bis 82e wird die Angabe „(weggefallen)“ durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 82b Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden

§§ 82c bis 82e (weggefallen)“
2. § 11c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ jeweils durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
3. Nach § 82a wird folgender § 82b eingefügt:

„§ 82b

Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Gebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 des Gesetzes auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Zum Gebäude gehörende Garagen sind ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(2) Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Werbungskosten abzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt wird.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.“
4. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden.“
 - b) Dem Absatz 4a wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 82b in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes

vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2002 entstanden ist.“

Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 2002

Das Körperschaftsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Körperschaftsteuergesetz (KStG)“.

2. entfällt

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Der Organträger muss eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine nicht steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 mit Geschäftsleitung im Inland sein. Organträger kann auch eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes mit Geschäftsleitung im Inland sein, wenn sie eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausübt. Die Voraussetzung der Nummer 1 muss im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein.

3. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags auf einen Zeitpunkt während des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft wirkt auf den Beginn dieses Wirtschaftsjahrs zurück.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Einkommen der Organgesellschaft ist dem Organträger erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, das nach dem Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags beginnt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kapitalgesellschaften, die nur einen einzigen Unternehmensgegenstand haben dürfen, können nicht Organgesellschaft sein.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Ermittlung des Einkommens bei Organschaft

Bei der Ermittlung des Einkommens bei Organschaft gilt abweichend von den allgemeinen Vorschriften Folgendes:

1. Ein Verlustabzug im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes ist bei der Organgesellschaft nicht zulässig.
2. § 8b Abs. 1 bis 6 dieses Gesetzes und § 4 Abs. 7 des Umwandlungssteuergesetzes sind bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen Bezüge, Gewinne oder Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes oder mit solchen Beträgen zusammenhängende Ausgaben im Sinne des § 3c des Einkommensteuergesetzes oder Gewinne im Sinne des § 4 Abs. 7 des Umwandlungssteuergesetzes enthalten, sind § 8b dieses Gesetzes, § 4 Abs. 7 des Umwandlungssteuergesetzes sowie § 3 Nr. 40 und § 3c des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden.

Nummer 2 gilt entsprechend für Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, die nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Besteuerung auszunehmen sind.“

- 4a. In § 26 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Sätze 2 bis 5“ ersetzt.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003.“

- b) In Absatz 9 werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. die Absätze 1 und 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002;

3. Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) im Veranlagungszeitraum 2002, wenn der Gewinnabführungsvertrag nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Tages des Kabinettschlusses*] abgeschlossen wird. In den Fällen, in denen der Gewinnabführungsvertrag vor dem ... [Einsetzen: *Datum des Tages nach dem Kabinettschluss*] abgeschlossen worden ist, gilt Absatz 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes

2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144).“

- c) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:

„(12a) § 37 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals für Gewinnausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 erfolgen. § 37 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) ist letztmals für Gewinnausschüttungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2003 erfolgen. Satz 2 gilt auch für Gewinnausschüttungen, die vor dem 21. November 2002 beschlossen worden sind und im Jahr 2003 erfolgen. Das am 31. Dezember 2002 verbleibende Körperschaftsteuerguthaben im Sinne des § 37 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist um Körperschaftsteuererminderungen zu verringern, die auf Gewinnausschüttungen im Sinne des Satzes 3 entfallen, und um Beträge im Sinne des § 37 Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) zu erhöhen.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem Gewinnausschüttungen erfolgen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen, mindert sich um 1/6 dieser Gewinnausschüttungen. Die Minderung ist begrenzt auf 1/14 des am 31. Dezember 2002 verbleibenden Körperschaftsteuerguthabens. Sie kann letztmalig in dem Veranlagungszeitraum in Anspruch genommen werden, in dem das 14. nach dem 31. Dezember 2002 endende Wirtschaftsjahr endet. Das am 31. Dezember 2002 verbleibende Körperschaftsteuerguthaben ist gesondert festzustellen.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

entfällt

Artikel 5

Änderung des Gewerbsteuergesetzes 2002

Das Gewerbsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167)

wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gewerbsteuergesetz (GewStG)“.

- 1a. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Steuerberechtigte

Die Gemeinden erheben eine Gewerbebesteuer als Gemeindesteuer.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 8 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. ein Viertel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines Anderen stehen;“.

4. In § 10a wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der maßgebende Gewerbeertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 100 000 Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Der 100 000 Euro übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zur Hälfte um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen.“

- 4a. In § 16 Abs. 5 werden vor den Wörtern „welche Höchstsätze“ die Wörter „welche Mindestsätze nicht unterschritten und“ eingefügt.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist nicht anzuwenden, soweit die dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter von einem im Ausland betriebenen Gewerbebetrieb überlassen worden sind.“

Artikel 6

Änderung der Gewerbebesteuer- Durchführungsverordnung 2002

Die Gewerbebesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV)“.

2. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 36 wird die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

Artikel 6a

Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Gemeinden erheben von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer.“
2. In § 26 werden vor den Wörtern „welche Höchstsätze“ die Wörter „welche Mindestsätze nicht unterschritten und“ eingefügt.
3. In § 38 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2003“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3441), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 4 aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Ist der Empfänger einer in Absatz 4 Nr. 14 bezeichneten sonstigen Leistung kein Unternehmer und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet, wird die sonstige Leistung abweichend von Absatz 1 dort ausgeführt, wo er seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn die sonstige Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der im Drittlandsgebiet ansässig ist oder dort eine Betriebsstätte hat, von der die Leistung ausgeführt wird.“
 - c) In Absatz 4 werden in der Nummer 12 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern 13 und 14 angefügt:
„13. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
14. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen.“
 - d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bei den in Absatz 4 Nr. 1 bis 13 bezeichneten sonstigen Leistungen und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln den Ort dieser sonstigen Leistungen abweichend von Absatz 1 und 3 danach bestimmen, wo die sonstigen Leistungen genutzt oder ausgewertet werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) der grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Seeschiffen,“.
3. In § 12 Abs. 2 werden die Nummern 3, 4 und 6 aufgehoben.
4. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird in Buchstabe c das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
„d) in den Fällen des § 18 Abs. 4c mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Abs. 1a Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind;“.
5. § 13b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht
 1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterliegen hat,
 2. in einer Personenbeförderung, die mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist, oder
 3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Macht ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer von § 18 Abs. 4c Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr. Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 3a Abs. 3a auszugehen, die im Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann das Finanzamt einen kürzeren Besteuerungszeitraum bestimmen, wenn der Eingang der Steuer gefährdet erscheint oder der Unternehmer damit einverstanden ist.“
 - c) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Macht ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer von § 18 Abs. 4c Gebrauch, hat er zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind. Sind für diesen Tag keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat der Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4b werden folgende Absätze 4c und 4d eingefügt:

„(4c) Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der als Steuerschuldner ausschließlich Umsätze nach § 3a Abs. 3a im Gemeinschaftsgebiet erbringt und in keinem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 1a Satz 1) eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums abgeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat; die Steuererklärung ist dem Bundesamt für Finanzen elektronisch zu übermitteln. Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums fällig. Die Ausübung des Wahlrechts hat der Unternehmer auf dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch zu übermittelnden Dokument dem Bundesamt für Finanzen anzuzeigen, bevor er Umsätze nach § 3a Abs. 3a im Gemeinschaftsgebiet erbringt. Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber dem Bundesamt für Finanzen auf elektronischem Weg zu erklären. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach Satz 1 bis 3 oder § 22 Abs. 1 wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn das Bundesamt für Finanzen von dem Besteuerungsverfahren nach Satz 1 aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.

(4d) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer, die im Inland im Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 1 Satz 2) als Steuerschuldner ausschließlich elektronische Dienstleistungen nach § 3a Abs. 3a erbringen und diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklären sowie die darauf entfallende Steuer entrichten.“

b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 1 Satz 2) als Steuerschuldner ausschließlich elektronische Leistungen nach § 3a Abs. 3a im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von § 18 Abs. 4c Gebrauch gemacht haben oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende

Steuer entrichtet haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit elektronischen Leistungen nach § 3a Abs. 3a stehen.“

8. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 18 Abs. 4c und 4d sind die erforderlichen Aufzeichnungen auf Anfrage des Bundesamts für Finanzen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.“

9. entfällt

10. § 26 Abs. 3 wird aufgehoben.

11. Die „Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgebildete Blindenführhunde / aus Position 01.06“.

b) Die Nummern 6, 7, 8, 9, 19, 23 und 45 werden aufgehoben.

c) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

„Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf / Unterposition 2309 10“.

d) Nummer 52 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Gebrechen“ und vor dem anschließenden Komma wird der Klammerzusatz „(mit Ausnahme der Erzeugnisse aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie der in § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b bezeichneten Erzeugnisse der Zahnärzte)“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „aus Unterpositionen 9021.21, 9021.29 und 9021.30“ durch die Angabe „aus Unterposition 9021.30“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine sonstige Leistung, die in § 3a Abs. 4 Nr. 12 und 13 des Gesetzes bezeichnet ist, oder“.

2. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Vergütungsberechtigte Unternehmer

Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 des Gesetzes) an im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4 des Gesetzes) ist abweichend von § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes nach den §§ 60

und 61 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

1. im Inland keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt hat,
2. nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b des Gesetzes) oder die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen haben,
3. im Inland nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 des Gesetzes ausgeführt hat, oder
4. im Inland als Steuerschuldner nur Umsätze im Sinne des § 3a Abs. 3a des Gesetzes erbracht hat und von dem Wahlrecht nach § 18 Abs. 4c des Gesetzes Gebrauch gemacht hat oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet hat.“

Artikel 9

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

In § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist für die Unternehmer, die von § 18 Abs. 4c des Umsatzsteuergesetzes Gebrauch machen, das Bundesamt für Finanzen zuständig.“

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 30a wird wie folgt gefasst:
„§ 30a (weggefallen)“
 - b) Nach der Angabe „§ 139 Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen“ wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„3. Unterabschnitt

Allgemeines Ordnungsmerkmal

§ 139a Vergabe und Verwaltung des Ordnungsmerkmals“.

2. In § 3 Abs. 4 wird nach der Angabe „Verspätungszuschläge (§152),“ die Angabe „Zuschläge gemäß § 162 Abs. 4,“ eingefügt.
3. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Finanzamt“ durch die Wörter „einer Finanzbehörde“ ersetzt.

4. § 30a wird aufgehoben.

5. Dem § 90 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, hat ein Steuerpflichtiger über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungspflicht umfasst auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für eine den Grundsatz des Fremdvergleichs beachtende Vereinbarung von Preisen und anderen Geschäftsbedingungen mit den Nahestehenden. Bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen sind die Aufzeichnungen zeitnah zu erstellen. Die Aufzeichnungspflichten gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die für die inländische Besteuerung Gewinne zwischen ihrem inländischen Unternehmen und dessen ausländischer Betriebsstätte aufzuteilen oder den Gewinn der inländischen Betriebsstätte ihres ausländischen Unternehmens zu ermitteln haben. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Art, Inhalt und Umfang der zu erstellenden Aufzeichnungen zu bestimmen. Die Finanzbehörde soll die Vorlage von Aufzeichnungen in der Regel nur für die Durchführung einer Außenprüfung verlangen. Die Vorlage richtet sich nach § 97 mit der Maßgabe, dass Absatz 2 dieser Vorschrift keine Anwendung findet. Sie hat jeweils auf Anforderung innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlagefrist verlängert werden.“

5a. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf amtlichem Vordruck“ durch die Wörter „nach amtlichem Vordruck“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes können ihre Anzeigepflichten nach Absatz 1 zusätzlich bei der für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzbehörde elektronisch erfüllen.“

6. Nach § 139 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„3. Unterabschnitt

Allgemeines Ordnungsmerkmal

§ 139a

Vergabe und Verwaltung des Ordnungsmerkmals

(1) Das Bundesamt für Finanzen teilt jedem Steuerpflichtigen als Ordnungsmerkmal für das Besteuerungsverfahren ein einheitliches, unveränderbares und dauerhaftes Merkmal zur Identifikation (Identifikationsmerkmal) zu. Dieses ist bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden verpflichten, personenbezogene Daten möglicher Steuerpflichtiger dem Bundesamt für Finanzen mitzuteilen, soweit dies für Bildung, Vergabe und Verwaltung des Identifikationsmerkmals erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Art und Umfang der Mitteilungen und der Verwendung des Identifikationsmerkmals zu regeln; außerdem ist festzulegen, welche organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Missbrauch zu treffen sind.“

7. § 162 wird wie folgt geändert:

- a) entfällt
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Verletzt ein Steuerpflichtiger seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 3 dadurch, dass er die Aufzeichnungen nicht vorlegt, oder sind vorgelegte Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar oder wird festgestellt, dass der Steuerpflichtige Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 3 nicht zeitnah erstellt hat, so wird widerlegbar vermutet, dass seine im Inland steuerpflichtigen Einkünfte, zu deren Ermittlung die Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 dienen, höher als die von ihm erklärten Einkünfte sind. Hat in solchen Fällen die Finanzbehörde eine Schätzung vorzunehmen und können diese Einkünfte nur innerhalb eines bestimmten Rahmens, insbesondere nur aufgrund von Preisspannen bestimmt werden, kann dieser Rahmen zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden.

(4) Legt ein Steuerpflichtiger Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 nicht vor oder sind vorgelegte Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, ist ein Zuschlag von 5 000 Euro festzusetzen. Der Zuschlag beträgt mindestens 5 vom Hundert und höchstens 10 vom Hundert des Mehrbetrags der Einkünfte, der sich nach einer Berichtigung aufgrund der Anwendung des Absatzes 3 ergibt, wenn sich danach ein Zuschlag von mehr als 5 000 Euro ergibt. Bei verspäteter Vorlage von verwertbaren Aufzeichnungen beträgt der Zuschlag bis zu 1 000 000 Euro, mindestens jedoch 100 Euro für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung. Soweit den Finanzbehörden Ermessen hinsichtlich der Höhe des Zuschlags eingeräumt ist, sind neben dessen Zweck, den Steuerpflichtigen zur Erstellung und fristgerechten Vorlage der Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 anzuhalten, insbesondere die von ihm gezogenen Vorteile und bei verspäteter Vorlage auch die Dauer der Fristüberschreitung zu berücksichtigen. Von der Festsetzung eines Zuschlags ist abzusehen, wenn die Nichterfüllung der Pflichten nach § 90 Abs. 3 entschuldbar erscheint oder ein Verschulden nur geringfügig ist. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich. Der Zuschlag ist regelmäßig nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

8. § 194 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Außenprüfung dürfen auch Verhältnisse anderer als der in Absatz 1 genannten Personen festgestellt werden. Soweit diese Feststellungen für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung sein können, ist ihre Auswertung zulässig. Das Gleiche gilt für Feststellungen über eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen.“

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Zeitpunkt der Einführung
eines steuerlichen Ordnungsmerkmals

Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung des Identifikationsmerkmals nach § 139a Abs.1 der Abgabenordnung.“

3. Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Mitwirkungspflichten der Beteiligten;
Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

§ 90 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. § 162 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen, frühestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]). Gehören zu den Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...

[*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] Dauerschuldverhältnisse, die als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) anzusehen sind und die vor Beginn der in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre begründet wurden und bei Beginn dieser Wirtschaftsjahre noch bestehen, sind die Aufzeichnungen der sie betreffenden wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) zu erstellen.“

Artikel 12

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Geschäftsbeziehung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede den Einkünften zugrundeliegende schuldrechtliche Beziehung, die keine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung ist und entweder beim Steuerpflichtigen oder bei der nahestehenden Person Teil einer Tätigkeit ist, auf die §§ 13, 15, 18 oder 21 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind oder im Fall eines ausländischen Nahestehenden anzuwenden wären, wenn die Tätigkeit im Inland vorgenommen würde.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 6a“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft (§ 8), die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen (mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 genannten Einkünfte) oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass sie aus einer Tätigkeit stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dient, ausgenommen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dem Handel, soweit nicht

a) ein unbeschränkt Steuerpflichtiger, der gemäß § 7 an der ausländischen Gesellschaft beteiligt ist, oder eine einem solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehende Person der ausländischen Gesellschaft die Verfügungsmacht an den gehandelten Gütern oder Waren verschafft, die mit ihren Einkünften hieraus im Geltungsbereich dieses Gesetzes steuerpflichtig ist, oder

b) die ausländische Gesellschaft einem solchen Steuerpflichtigen oder einer solchen nahestehenden Person die Verfügungsmacht an den Gütern oder Waren verschafft,

es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die ausländische Gesellschaft einen für derartige Handelsgeschäfte in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterhält und die zur Vorbereitung, dem Abschluss und der Ausführung der Geschäfte gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung eines solchen Steuerpflichtigen oder einer solchen nahestehenden Person ausübt,“.

b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 7 Abs. 6a“ ersetzt.

4. In § 10 werden die Absätze 5 bis 7 aufgehoben.

5. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6a“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fallen Einkünfte in der ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen an und wären sie als Zwischeneinkünfte steuerpflichtig, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft wäre, ist insoweit die Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung, sondern durch Anrechnung der auf diese Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern zu vermeiden.“

8. Dem § 21 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 1 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. § 7 Abs. 6 und 6a, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 9, § 10, § 14, § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte

entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2002 beginnt.“

Artikel 13

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 8d des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

0. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. aufgrund des Auslandinvestment-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310)

- a) die Entgegennahme des Nachweises, dass ein inländischer Vertreter im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder des § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes bestellt ist,
- b) die Nachprüfung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 17 und des § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- c) die Ermittlung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 18 Abs. 3 dieses Gesetzes.“

1. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach den §§ 23a und 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,“.

2. Nach Nummer 20 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 21 und 22 angefügt:

„21. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Abs. 4c des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund Titel III A der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG Nr. L 24 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 792/2002 des Rates vom 7. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung;

22. die Bildung, die Vergabe und die Verwaltung des Identifikationsmerkmals nach § 139a der Abgabenordnung.“

Artikel 14

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anspruchsberechtigter

Unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Voraussetzung ist, dass der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung oder spätestens im dritten auf das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung folgenden Jahr einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld erhält, das Kind in diesem Zeitpunkt zu seinem Haushalt gehört und die Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Förderzeitraum

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 vorliegen, und in den sieben folgenden Jahren (Förderzeitraum) in Anspruch nehmen.“

3. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, soweit eine Wohnung unentgeltlich an ein Kind, für das der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld erhält, zu Wohnzwecken überlassen wird.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Einkunftsgrenze

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen (Erstjahr), in dem die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes des Erstjahrs zuzüglich der Summe der positiven Einkünfte des vorangegangenen Jahrs (Vorjahr) 70 000 Euro nicht übersteigt. Ehegatten, die im Erstjahr die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen, können die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe der positiven Einkünfte der Eheleute nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes des Erstjahres zuzüglich der Summe der positiven Einkünfte der Eheleute des vorangegangenen Jahres 140 000 Euro nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kinderzulage nach § 9 Abs. 6 Satz 1 und 2 vorliegen, erhöhen sich die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 um 20 000 Euro, in den Fällen des § 9 Abs. 6 Satz 3 um 10 000 Euro für jeden Anspruchsberechtigten.“

5. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Fördergrundbetrag“ durch das Wort „Familiengrundbetrag“, das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze werden angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Satz 3 gilt entsprechend, wenn im Fall des Satzes 2 während des Förderzeitraumes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.“

6. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2“ durch die Wörter „Familiengrundbetrag nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Höhe der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage umfasst den Familiengrundbetrag nach den Absätzen 2 bis 4 und die Kinderzulage nach Absatz 6.

(2) Der Familiengrundbetrag beträgt jährlich 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 1 000 Euro. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann der Anspruchsberechtigte den Familiengrundbetrag entsprechend seinem Miteigentumsanteil in Anspruch nehmen. Der Familiengrundbetrag für die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung mindert sich jeweils um den Betrag, den der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums für die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen nach § 17 in Anspruch genommen hat.

(3) Der Familiengrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um jährlich 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Satz 2, höchstens um 300 Euro. Bemessungsgrundlage sind

1. die Aufwendungen für die energetische Sanierung eines Gebäudes, das vor dem 1. November 1977 fertiggestellt wurde und nach der Sanierung die Anforderung des § 3 der Energieeinsparverordnung nicht überschreitet, wenn der Anspruchsberechtigte eine Wohnung angeschafft und die Maßnahme bis spätestens vier Jahre nach Beginn der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken abgeschlossen hat, oder
2. die Anschaffungskosten einer Wohnung, die der Anspruchsberechtigte bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Abschlusses der energetischen Sanierung folgenden Jahres angeschafft hat, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Maßnahmen entfallen und für diese Maßnahmen noch keine Zulage gewährt worden ist.

(4) Der Familiengrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um jährlich 300 Euro, wenn

1. die Wohnung in einem Gebäude belegen ist, dessen Jahres-Primärenergiebedarf im Sinne des § 3 der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) weniger als 60 kWh je Quadratmeter Gebäudenutzfläche beträgt und
2. der Anspruchsberechtigte die Wohnung hergestellt oder bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft hat.

Dies gilt nicht bei Ausbauten und Erweiterungen nach

§ 2 Abs. 2.

(5) Der Anspruchsberechtigte kann den Betrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 nur in Anspruch nehmen, wenn er durch einen Energiebedarfsausweis nach § 13 der Energieeinsparverordnung nachweist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 oder des Absatzes 4 vorliegen.

(6) Die Kinderzulage beträgt jährlich 800 Euro für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte im jeweiligen Kalenderjahr, mindestens im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld erhält. Voraussetzung ist, dass das Kind im Förderzeitraum, mindestens im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung, zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat und diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem Anspruchsberechtigten die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen. Der Anspruchsberechtigte kann die Kinderzulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung in Anspruch nehmen. Der Kinderzulage steht die Steuerermäßigung nach § 34f des Einkommensteuergesetzes gleich. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Summe des Familiengrundbetrages nach Absatz 2 und der Kinderzulage nach Absatz 6 darf die Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, darf die Summe der Beträge nach Satz 1 die auf den Anspruchsberechtigten entfallende Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 darf die Summe der Beträge nach Satz 1 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, in den Fällen des Satzes 2 50 vom Hundert der auf den Anspruchsberechtigten entfallenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Höhe des Familiengrundbetrags nach § 9 Abs. 2 und die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 6 Satz 1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken maßgeblich.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fördergrundbetrag“ durch das Wort „Familiengrundbetrag“ und die Angabe „§ 9 Abs. 5 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 1 und 2“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Eigenheimzulage bei
Genossenschaftsanteilen

(1) Erwirbt der Anspruchsberechtigte spätestens bis zum 31. Dezember 2005 Geschäftsanteile in Höhe von mindestens 5 000 Euro an einer nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Wohnungsbaugenossenschaft (Genossenschaftsanteile), kann er hierfür die Eigenheimzulage einmal in

Anspruch nehmen. Die Satzung der Genossenschaft muss unwiderruflich den Genossenschaftsmitgliedern das vererbliche Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihnen zu Wohnzwecken genutzten Wohnung für den Fall einräumen, dass die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung der Wohnungen schriftlich zugestimmt hat. Ist bei Gründung der Genossenschaft kein Wohnungsbestand vorhanden, muss das Handeln der Genossenschaft auf die Herstellung oder Anschaffung von Wohnungen ausgerichtet sein.

(2) Der Förderzeitraum beginnt wahlweise im Jahr der Anschaffung oder in einem der neun darauffolgenden Jahre. Er umfasst acht aufeinander folgende Jahre. Der Anspruch besteht nur für die Jahre des Förderzeitraums, in denen der Anspruchsberechtigte die Genossenschaftsanteile inne hat.

(3) Bemessungsgrundlage ist die geleistete Einlage. Der Familiengrundbetrag beträgt jährlich 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 600 Euro. Für die Jahre des Förderzeitraums, in denen der Anspruchsberechtigte eine Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt, kann er die Kinderzulage in Anspruch nehmen. Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 Satz 1 und 2 vorliegen, jährlich 250 Euro; haben beide Eltern zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen. Die Summe der Familiengrundbeträge und der Kinderzulagen darf die Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

(4) Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit Beginn des ersten Jahres des Förderzeitraums, frühestens mit Anschaffung der Genossenschaftsanteile. Im Übrigen sind die §§ 1, 3, 5 und 10 bis 16 entsprechend anzuwenden.“

10. Dem § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 1, § 3, § 4 Satz 2, § 5, § 8 Satz 1, § 9, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) sind erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem ... [Einsetzen: *Tag nach Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem ... [Einsetzen: *Tag nach Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte den Miteigentumsanteil an der Wohnung nach dem ... [Einsetzen: *Tag nach Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] erworben hat. § 17 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte die Genossenschaftsanteile nach dem ... [Einsetzen: *Tag*

nach Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] angeschafft hat.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

2. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt und der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„§ 3 Nr. 40 und § 32a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind anzuwenden.“

3. § 40a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Wertpapier-Sondervermögen“ das Komma und der Satzteil „die zu einem Betriebsvermögen gehören,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlustes aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 abzuziehen.“

4. Dem § 43 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 40a Abs. 2 in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, in denen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten sind, bei denen die Veräußerung nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt ist.“

5. In § 45 Satz 1 werden die Wörter „und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus der Veräußerung der in § 27 bezeichneten Gegenstände“ gestrichen.

6. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Abs. 3 Satz 5 und § 32a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen an einem Grundstücks-Sondervermögen ist § 40 Abs. 3 und 4 und § 40a Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

7. Dem § 50 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für die Anwendung der §§ 45 und 46 in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) gilt § 43 Abs. 18 sinngemäß.“

Artikel 16

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.“

c) Dem Absatz 2b wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlustes aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 abzuziehen.“

2. Dem § 19a wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 17 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, in denen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten sind, bei denen die Veräußerung nach dem ... [Einsetzen: *Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt ist.“

Artikel 17

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Die auf den Artikeln 2, 6 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), zuletzt geändert durch Artikel 9, kann auf Grund des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung insgesamt durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 Nr. 2, 3, 5, 9 bis 10, Nummer 11 Buchstabe a, Buchstabe b (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Nummer 19, 23 und 45 der Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)), Buchstaben c und d treten am 1. April 2003 in Kraft.

(3) Artikel 7 Nr. 1, 4, 6 bis 8, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Nr. 3 und Artikel 13 Nr. 2 treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

(4) Artikel 7 Nr. 11 Buchstabe b (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Nummer 6 bis 9 der Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)) tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.